

ämbliche Subordination dem Zitel
 d. H. außer guleungz, lofz zu
 basinalauftrags zur Unterfah-
 lung eines Lebens der ihm
 gungnen augenweifen wären,
 mit dem Bugezug, das patenti-
 lise diese Auftrags herbeiführen
 und Inpally der lofz auftrag
 wärfen, werden, das aber die
 pulber sich zu dem Lebensauftrags-
 beziehung nicht nichtwofstufz wolt.
 dem, dann nicht auf die übrige
 haubfignurthümer gleichmäßig
 dazu befohlen, und ein allge-
 mein Stadtsbestimmung ange-
 ordnet wüch. Daffornt ein
 Inmunt der Anzeigung, das lofz
 poliz einschränken, und da die
 Lebensauftrag, wozu nur 25. Per-
 sonen eingezogen werden, nicht
 genug wirksamen wären, auf
 ein allgemeines Verbot aufhelt
 der Auftrag gemacht worden.

Conclusus.

Dole Daffornt mit Bugezug
 der Auglenominsten aus dem
 Mitbewerger ein überflüssig
 unternehmen, ein lofz sich die
 auffassung der Lebensauftrag für
 die ganze Stadt / mit aus-
 wafsen der gewölby / befehl-
 ten wüch, und wofstufz lofz
 die jäfchliche auffassung der
 Dofft und der Fürste nachheren
 gelognetwungsta